

Beilage 2

Von den in den angeführten Ländern niedergelassenen Dienstleistern wären jedenfalls die in der Beilage 2 näher bezeichneten Unterlagen der ausgefüllten und unterfertigten Anzeige anzuschließen. Die betreffenden Unterlagen dürfen nicht älter als 1 Jahr sein.

Bulgarien: Auszug aus dem bulgarischen Handelsregister/Gewerberegister

Bundesrepublik Deutschland: Auszug aus dem deutschen Handelsregister und Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer

Italien: Bescheinigung der zuständigen Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Italiens

Kroatien: EU-Bescheinigung der kroatischen Wirtschaftskammer und Auszug aus dem kroatischen Handelsregister; Einzelunternehmer: Auszug aus dem kroatischen Gewerberegister

Niederlande: Auszug aus dem niederländischen Handelsregister

Polen: Auszug aus dem polnischen Gewerberegister (REGON)

Portugal: Bescheinigung von IMPIC

Rumänien: Auszug aus dem rumänischen Handelsregister

Slowakei: Auszug aus dem slowakischen Gewerberegister (VYPIS ZO ZIVNOSTENSKEHO REGISTRA)

Slowenien: Bescheinigung der slowenischen Handwerks- und Unternehmenskammer

Spanien: Auszug aus dem spanischen Handelsregister und eine Bescheinigung der spanischen Kammer

Tschechien: Auszug aus dem tschechischen Gewerberegister

Ungarn: Bescheinigung der ungarischen Industrie- und Handelskammer

Schweiz: Auszug aus dem schweizerischen Handelsregister

Rückfragehinweis:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

Referat Geweberechtsvollziehung

Telefon: +43 1 711 00-805827

E-Mail: post.dla@bmaw.gv.at